



Landesverwaltungsamt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Datum: 14.08.2017
Mein Zeichen 81348-36/17a-BK/630717000
002
BNR- ZD- Nummer: 158830400002
Bearbeiter: Hartmann, Cornelia
Bearbeitertelefon: 0345 / 514 - 3250
Fax: 0345/514-3260

Dienstgebäude: Maxim-Gorki- Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon : 0345/514-0
Fax: 0345/514-1444

Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche
Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21810000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemein bildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-RL)
RdErl. des MB vom 15.3.17 – 35-46105 in der jeweils geltenden Fassung;

Schwerpunktbereich: 6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten 6307 - IKT Schulen

Maßnahme: M07 IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
FP 6307 IKT an Schulen

Vorhaben: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an der Gemeinschaftsschule Barleben

Aktenzeichen: 630717000002

Ihr Antrag vom: 29.06.2017

eingegangen am: 30.06.2017

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal bis zu

112.500,00 EUR

In Worten: **ein hundertzwoölf tausend fünf hundert EUR.**

Die Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung wird in Höhe von bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Bruttoinvestitionsausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung des o. b. Vorhaben als erforderlich nachgewiesen sind.

Die Bewilligung für die Durchführung der Investitionstätigkeit erfolgt für den Zeitraum vom **01.09.2017** bis **31.01.2018**.

Die Aufwendungen für Leistungen, welche erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht oder fällig werden, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit bis zu 75 v. H. an den zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

3. Zuwendungszweck

Der hiermit bewilligte Zuschuss dient allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zweckgebunden für die Ausstattung der o. g. Schule mit Infrastrukturkomponenten/Netzen/Arbeitsplatzkomponenten entsprechend der von Ihnen im Antragsverfahren eingereichten Kostenschätzung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 150.000,00 Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans ermittelt.

Folgende Aufwendungen sind nicht förderfähig

- das Erstellen des IKT- Konzeptes für die jeweilige Schule einschließlich eines Konzeptes für die technische und bauliche Vorbereitung (Projektierung)
- Projektsteuerung
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Leistungen, welche nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

4.2 Finanzierung (Brutto)

I. Gesamtausgaben (mindestens 5.000 Euro, höchstens 200.000 Euro Netto)			150.000,00 Euro
II. sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben			- 0,00 Euro
III. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden	Euro	
	b) andere öffentliche Zuschüsse	Euro	
	Fremdmittel gesamt		- 0,00 Euro
IV. Zwischensumme zuwendungsfähige Gesamtausgaben (=I.-II.-III.)			= 150.000,00 Euro
V. Eigenmittel auf zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Bare Eigenmittel, Kredite	37.500,00 Euro	
	anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	Euro	
	Eigenmittel gesamt		= 37.500,00 Euro
VI. beantragte Zuwendung	Maximaler Betrag (max. 75 Prozent von IV)		112.500,00 Euro

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den zuwendungsfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4.1 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz.

5. Bereitstellung der Zuwendung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Zuwendung gesamt Euro	2017 Euro
112.500,00	112.500,00

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

6. Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der v. b. Richtlinie und auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.320, L 200 vom 26.7.2016, S.140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S.34),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. 6. 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S.51),
- c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds,

- den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S.33),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.487, ABl. L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S.5),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ABl. L 130 vom 19.5.2016, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 1),
- g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50),
- h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11),
- i) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystems und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1393 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 41),

- j) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2014-2020 vom 12.12.2014,
- k) der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S.241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S.73),
- l) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S.383)
- m) den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 1.2, Nr. 6 und Nr. 7.2.
- n) Rahmenempfehlungen des MF zur IT-Ausstattung an Schulen (Stand Februar 2017).

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die vorgenannten Vorschriften sind Bestandteil dieses Bescheides.

6.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, welche für Sie als öffentlicher Auftraggeber gelten. Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens können zu Kürzungen der Förderung führen.

Falls keine öffentliche Ausschreibung/kein offenes Verfahren stattfindet, ist die Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden Leistungen zu prüfen. Bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz sind besondere Anforderungen an die Bekanntmachung zu erfüllen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Bei der Entscheidung über die Vergabeart ist darauf zu achten, dass der Auftragswert gleichartiger Leistungen nicht künstlich geteilt wird, selbst wenn gleichartige Leistungen in mehreren Fachlosen vergeben werden sollen.

Alle Leistungen sind produktneutral auszuschreiben. Sollte vom Grundsatz einer produktneutralen Ausschreibung abgewichen werden, ist dies gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

Der Nachweis der Rechtmäßigkeit der erfolgten Auftragsvergaben (sämtliche Vergabedokumente, d. h. auch die Angebote von unterlegenen oder ausgeschlossenen Bieter) ist der Bewilligungsbehörde im Original zeitnah, spätestens jedoch zum Zahlantrag, zu erbringen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“ enthalten und können unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Information/Formulare im Internet abgerufen werden.

Zwingend sind folgende Vergabeunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

a) bei öffentlicher Auftragsvergabe

- Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, sonstiges), insbesondere bei positiver Prüfung, dass die zu vergebende Leistung binnenmarktrelevant ist, auch entsprechende Nachweise über Veröffentlichung,
- Vergabeunterlagen bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsunterlagen
- Dokumentation des Verfahrens (siehe Muster Dokumentation Anlagen 3, 4, 5 des o.g. Merkblattes)
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster Anlage 7 des o.g. Merkblattes), falls zutreffend
- Auftragserteilung / Vertrag
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter
- Angebote/ Nebenangebote/ aller Bieter
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren, falls zutreffend
- gegebenenfalls eingegangene Rügen
- Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe
- Formblätter und Eigenerklärungen gemäß Landesvergabegesetz und Verordnung Formularwesen in der jeweils geltenden Fassung¹
- Protokoll Angebotsöffnung
- Bieterfragen und Antworten
- gegebenenfalls Vertragsänderungen/Nachträge/Sonderleistungen im Zuge der Ausführungsphase einschließlich Begründungen
- Erklärung Interessenkonflikte von jedem, der an einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens beteiligt war (siehe Muster Anlage 6 des o.g. Merkblattes).

b) bei Einholung von Mindestangeboten / Direktkauf²

¹ Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.4.2013

² Trifft nur dann zu, wenn Vergabeverfahren formlos durch Einholen von mehreren Angeboten stattfinden können. Dies ist in der Regel bei freihändigen Vergaben (VOB/VOL) oder dem Direktkauf (VOL) gegeben und kann auch bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der

- Beschreibung der Leistung
- alle Angebote oder ein Angebot bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren; bei Direktkauf: Marktrecherche/Preisvergleich von mindestens 3 Anbietern
- bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren entsprechende Unterlagen/Nachweise (z.B. Bieterliste/Rotationsliste, Dokumentation des Verfahrens)
- Dokumentation
- Beschluss zur Vergabe/ Mitzeichnung³
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter, sofern gesetzlich vorgesehen (beachte LVG LSA)³
- Auftragserteilung/ Zuschlagsschreiben³
- Erklärung Interessenkonflikte von jedem, der an einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens beteiligt war (siehe Muster Anlage 6 des o.g. Merkblattes).

6.2 Ergonomische Anforderungen sowie Vorgaben zum Schutz der Umwelt

Die mit dem Zuschuss anzuschaffenden Komponenten/Endgeräte müssen die geltenden ergonomischen Anforderungen lt. Rahmenempfehlungen Nr. 2.3 erfüllen. Diese Anforderungen sind zum Bestandteil der Ausschreibung zu machen. Das sind u. a.:

- Geräuscentwicklung (z. B. leise Lüfter, Grafikkarte ohne Lüfter, leise Festplatten und DVD-Laufwerke) bei Arbeitsplatzrechnern max. 30 dB(A),
- Tastatur (geneigtes und leicht bedienbares Tastaturfeld), optische Maus und ggf. Mauspad,
- Bildschirm (TFT-Bildschirm mit matter Oberfläche, zertifiziert nach TCO Certified Displays 6 und höher, Augenabstand zum Monitor mind. 45 cm),
- Ergonomische Bildschirme und niedriger Geräuschpegel bei Notebooks (zertifiziert nach TCO Certified Notebooks 4 und höher),
- Bildqualität und Energieeffizienz bei Tablets, Anschlussmöglichkeit für externe Tastaturen (zertifiziert nach TCO Certified Tablets 2 und höher),
- Geräuscentwicklung bei Druckern.

Des Weiteren sind folgende Anforderungen zum Schutz der Umwelt zu erfüllen:

EU-Schwelle der Fall sein.

³ Entfällt bei Direktkauf

- Lebensdauer von IT-Komponenten mindestens fünf Jahre,
- Umweltprüfzeichen Blauer Engel (z. B. RAL-UZ 78a für PCs, RAL-UZ 78c für Monitore, RALUZ171 für Drucker) oder TCO-Zertifikate (TCO Certified Displays 6 und höher für Monitore, TCO Certified Notebooks 4 und höher, TCO Certified Tablets 2 und höher),
- Umweltfreundliches Material von Verpackungen – mit Rücknahme und umweltfreundlicher Entsorgung durch den Anbieter,
- Rücknahme von Altgeräten durch den Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Informations- und Publikationspflichten

Die „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsausgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Leitfaden ist unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebezugstigte/informationsmassnahmen-der-bezugstigten/leitfaden-el> er im Internet abrufbar. Die sich aus dem v. b. Leitfaden ergebenden Pflichten und Auflagen sind zu erfüllen.

Zudem sind Sie verpflichtet, nach Erhalt des Zuwendungsbescheides am Ort der Investition ein A3- Poster oder eine Erläuterungstafel anzubringen. Die Vorgaben für Form und Inhalt richten sich nach dem v. b. Leitfaden.

Spätestens mit dem ersten Zahlantrag ist die Erfüllung dieser Auflage (entsprechender Ausdruck, datiert, mit Informationen auf der Webseite, Screenshot o.ä. bzw. Fotos) nachzuweisen.

Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Unterricht angemessen auf die EU-Förderung hingewiesen wird.

7. Auszahlung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Landesmitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

Der Zuschuss darf, abweichend von Nr. 1.2 der ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Antrag mittels Formblatt bei der Bewilligungsbehörde. Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechenblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in welcher durch den Antragssteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden. Die hierfür auszufüllenden Formulare können beim Landesverwaltungsamt und unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Information/Formulare im Internet abgerufen werden.

Rechnungen und Zahlungsnachweise sind im Original vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Nach Prüfung der bezahlten Originalrechnungen erfolgt die Auszahlung der Mittel. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

Der Zahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde für das Haushaltsjahr 2017 spätestens bis zum 20.10.2017 und für 2018 spätestens drei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Abweichend von den Vorgaben der VV zu § 44 LHO gelten die mit dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Die Prüfungen im Rahmen der ELER- Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der VV zu § 44 LHO. Mit dem letzten Zahlungsantrag ist zusätzlich ein Sachbericht mit Darstellung der Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis vorzulegen. Im Sachbericht ist darzustellen, dass im Unterricht auf die stattgefundene Projektförderung hingewiesen wird.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31.12. des darauffolgenden 5. Jahres.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens wesentliche Änderungen erfährt, die

- a) ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen oder
- b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei der Infrastruktur ergeben.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

9. Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Originale der Rechnungen, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen sind für die Dauer von mindestens 5 Jahre nach Vorlage des letzten Auszahlungsantrages aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Das LVwA behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

10. Prüfrechte

Zusätzlich zu den in Nr. 7 der ANBest-Gk genannten Behörden kann der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle ELER und der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle ELER, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter, z. B. die Bescheinigende Stelle EGFL/ ELER, die Mittelverwendung (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) bei Ihnen prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Sie sind

verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

11. Kürzungen und Sanktionierungen

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Ausgaben/nicht erbrachte Leistungen abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht förderfähige Ausgaben/nicht erbrachte Leistungen festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den als förderfähig angegebenen Beträgen durch den Antragsteller im Zahlungsantrag und den von der Bewilligungsbehörde als förderfähig ermittelten Beträgen über 10 %, wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (ABl. L 227 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Vergabeverstöße werden nach den EU- Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen vom 19.12.2013 (Dokumenten-Nr. C (2013) 9527 final) sanktioniert.

Diese Regelung kommt auch unterhalb der EU- Schwellenwerte zur Anwendung.

Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

12. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, von einer Kostenerhebung abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
beim

Verwaltungsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206

39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlagen:

- Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht



-ANHA

nt

I Wohnun
ungswes
erung

017

6/17a-BK/6:

00002

1, Cornelia

4 - 3250

-3260

irki- Straße
le (Saale)

ieth-Straße
e (Saale)

444

verwaltung:
halt.de

DEF1810

00081001500